

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 246/2023
betreffend Digitale Steuererklärung – es geht noch besser**
(vom)

Der Kantonsrat

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. August 2025,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 246/2023 betreffend Digitale Steuererklärung – es geht noch besser wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 4. Dezember 2023 folgendes von Kantonsrat Harry Brandenberger, Gossau, und Mitunterzeichnenden am 26. Juni 2023 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, in einem Bericht darzulegen, wie die elektronische Steuererklärung für Verheiratete optimiert werden kann. Insbesondere sollen folgende Punkte beleuchtet werden:

- Sicherstellung, dass beide Ehepartner die Steuererklärung eingesehen haben
- Die Möglichkeit, Steuerrückzahlungen an zwei Konti zu übermitteln
- Die Wahl über «Person 1» und «Person 2»
- Sicherstellung der Übermittlung durch Drittpersonen (Vertreter wie Treuhänder usw.) und Autorisierung der Steuerpflichtigen

Bericht des Regierungsrates:

Nach geltendem Recht sind Verheiratete gemeinsam steuerpflichtig. Gemäss § 7 Abs. 1 des Steuergesetzes (StG; LS 631.1) werden Einkommen und Vermögen der Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammen gerechnet. Die gemeinsame Steuerpflicht wirkt sich auch auf die Ver-

fahrensrechte und -pflichten der Ehegatten aus. Gemäss § 123 Abs. 1 StG üben Ehegatten ihre im Steuergesetz vorgesehenen Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus. Insbesondere unterschreiben sie die Steuererklärung gemeinsam (§ 123 Abs. 2 StG) und reichen sie gemeinsam ein. Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (§ 123 Abs. 3 StG). Der Grundsatz der gemeinsamen Ausübung der Verfahrensrechte und -pflichten gilt auch für die elektronische Einreichung der Steuererklärung.

Die heute im Kanton Zürich angebotene Lösung zur gemeinsamen elektronischen Einreichung der Steuererklärung stösst auf grosse Akzeptanz und hat sich bewährt. Änderungen drängen sich damit grundsätzlich keine auf.

Eine grundlegend andere Situation ergäbe sich, wenn die Individualbesteuerung eingeführt würde. Dazu haben die eidgenössischen Räte am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung erlassen. Sofern dieses Gesetz in Kraft tritt, werden Ehepaare neu wie unverheiratete Paare individuell besteuert. Einkommen und Vermögen von Ehepaaren werden nicht mehr zusammengerechnet. Auch haben beide Ehegatten neu je eine eigene Steuererklärung einzureichen und sämtliche Verfahrensrechte und -pflichten individuell auszuüben.

Die im Postulat aufgeführten Punkte sind wie folgt zu beurteilen:

Sicherstellung, dass beide Ehepartner die Steuererklärung eingesehen haben

Gemäss § 109c Abs. 3 StG kann die Finanzdirektion Vorschriften über den elektronischen Datenaustausch zwischen den Steuerpflichtigen und den Steuerbehörden, einschliesslich der elektronischen Einreichung der Steuererklärung, erlassen.

Gestützt auf §§ 109c, 109d und 133 StG hat die Finanzdirektion die Verordnung über die elektronische Einreichung der Steuererklärung (LS 631.121) erlassen. Gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sendet das zuständige Steueramt der steuerpflichtigen Person die erforderlichen Angaben. Diese enthalten insbesondere den Zugangscode. Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten erhalten einen gemeinsamen Zugangscode.

Der Zugang zur elektronischen Steuererklärung (ZHprivateTax) erfolgt über die von der Staatskanzlei betriebene Transaktionsplattform ZHservices. Für den Zugang ist unter anderem die Eingabe des persönlichen Zugangscodes erforderlich.

Die Steuererklärung wird elektronisch eingereicht, indem die steuerpflichtige Person die auf ZHprivateTax erfasste Steuererklärung elektronisch an den Server des kantonalen Steueramtes übermittelt und

dabei elektronisch bestätigt, dass die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt ist (§ 8 Abs. 1 Verordnung). Gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und eingetragene Partnerinnen und Partner geben die elektronische Bestätigung gemeinsam ab (§ 8 Abs. 2 Verordnung).

Am Ende des Deklarationsprozesses werden gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten, Partnerinnen oder Partner ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sie die wahrheitsgemässe und vollständig ausgefüllte Steuererklärung gemeinsam zu bestätigen haben. So müssen sie mit der elektronischen Einreichung die folgende Bestätigung abgeben:

«Hiermit bestätigen wir, Hans Muster und Heidi Muster, gemeinsam, dass die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllt wurde.»

Dass gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten ein gemeinsamer Zugangscode zugestellt wird und dass diese die elektronische Bestätigung der wahrheitsgemäss und vollständig ausgefüllten Steuererklärung gemeinsam abgeben, entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Wie eingangs erwähnt, üben Ehegatten ihre im Steuergesetz vorgesehenen Verfahrensrechte und Verfahrenspflichten gemeinsam aus (§ 123 Abs. 1 StG). Insbesondere unterschreiben sie die Steuererklärung gemeinsam (§ 123 Abs. 2 StG). Mitteilungen der Steuerbehörden an gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten werden an die Ehegatten gemeinsam gerichtet (§ 123 Abs. 3 StG). Aus der gemeinsamen Steuerpflicht und der gemeinsamen verfahrensrechtlichen Stellung der beiden Ehepartner ergibt sich auch die Pflicht zur gegenseitigen Information und Absprache.

Im Steuerrecht gilt grundsätzlich das Vertrauensprinzip. Die Steuerbehörden dürfen davon ausgehen, dass sich die Steuerpflichtigen an die gesetzlichen Regeln halten und die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig ausfüllen (§ 133 Abs. 2 StG). Dies gilt auch für die elektronische Einreichung der Steuererklärung. Somit dürfen die Steuerbehörden bei elektronisch eingereichten Steuererklärungen ohne Weiteres davon ausgehen, dass beide Ehepartner, wie bei der Einreichung gemeinsam bestätigt, die Steuererklärung eingesehen und gemeinsam eingereicht haben.

Zusätzliche Massnahmen zur Sicherstellung, dass beide Ehepartner die Steuererklärung eingesehen haben, wären nicht sinnvoll. Theoretisch könnte für die elektronische Einreichung der Steuererklärung bei Ehepaaren zwar verlangt werden, dass zwei Mobilgeräte registriert werden und über beide Mobilgeräte eine Freigabe erfolgen muss. Ein solches Vorgehen wäre aber nicht zielführend, da gar nicht überprüft werden kann, welcher Ehegatte tatsächlich über die registrierten Mobilgeräte verfügt. Für eine solche Verkomplizierung der elektronischen Einreichung ist zudem auch kein Bedarf ausgewiesen. Im Gegenteil: Das heu-

tige einfache Verfahren der elektronischen Einreichung wird gemäss zahlreichen Rückmeldungen von Steuerpflichtigen sehr geschätzt. Dass die Einreichung gemeinsam erfolgt und nicht einzeln von beiden Ehegatten abgefragt wird, entspricht einem ausgewiesenen Bedürfnis der Steuerpflichtigen, ihre Steuererklärung möglichst einfach und unkompliziert einreichen zu können. Es sind auch keinerlei Probleme bekannt, die eine Folge des heutigen Vorgehens wären. Eine doppelte Registrierung und Freigabe könnte zudem von vielen Ehepaaren als eine staatliche Bevormundung empfunden werden. Ehepaare wären dann nicht mehr frei, die Aufgabe des Ausfüllens und der Einreichung der Steuererklärung einem der beiden Ehepartner zu übertragen. Sie würde zudem dazu führen, dass die Steuererklärung bei Untätigkeit oder längeren Abwesenheiten eines Ehepartners nicht mehr eingereicht werden könnte. Dies wiederum würde zu vermehrten Mahnungen, Bussen und Ermessenseinschätzungen führen. Auch wäre eine elektronische Einreichung dann nur möglich, wenn beide Ehegatten über ein Mobilgerät verfügen und den Registrierungs- und Freigabeprozess durchlaufen.

Aus den gleichen Gründen abzulehnen wäre eine Lösung, bei der die beiden Ehegatten mit zwei an sie persönlich adressierten Schreiben und zwei verschiedenen Bestätigungscodes zur Einreichung der Steuererklärung aufgefordert werden und für die Einreichung der Steuererklärung beide Codes eingegeben werden müssen. Auch ein solches Vorgehen stünde nicht im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben, die eine gemeinsame Zustellung der Mitteilungen der Steuerbehörden an die gemeinsam besteuerten Ehegatten und eine gemeinsame Ausübung der steuerlichen Verfahrensrechte und -pflichten vorsehen. Mit einer solchen Lösung würde zudem das Verfahren für die Steuerpflichtigen und die Steuerbehörden wesentlich komplizierter und aufwendiger. So müssten z. B. jedes Jahr anstelle von heute rund 350 000 Steuererklärungsformularen oder Aufforderungen zur elektronischen Einreichung neu rund 700 000 Formulare oder Aufforderungen für gemeinsam besteuerte Ehegatten oder eingetragene Partnerinnen und Partner gedruckt und versandt werden. Auch würde die elektronische Einreichung der Steuererklärung wesentlich umständlicher, wenn für den Zugang und für die elektronische Bestätigung jeweils zwei verschiedene Codes eingegeben werden müssten. Ein einfacher Zugang und ein einfaches Vorgehen zur Einreichung der elektronischen Steuererklärung sind aber erforderlich, damit dieses digitale Angebot von einem grossen Anteil der Steuerpflichtigen genutzt wird.

Am heutigen Vorgehen ist damit festzuhalten. Dem Anliegen des Postulats wird hingegen im Fall der Einführung der Individualbesteuerung entsprochen.

Die Möglichkeit, Steuerrückzahlungen an zwei Konti zu übermitteln

Die Steuerpflichtigen geben das für Steuerrückzahlungen zu verwendende Konto auf der Steuerklärung an. Ehepaare sind frei, ein gemeinsames Konto, ein Konto der Ehefrau oder ein Konto des Ehemanns für Steuerrückzahlungen aufzuführen. Es kann auch jedes Jahr ein anderes Konto für Rückzahlungen angegeben werden. Eine allfällige Rückerstattung wird dann gesamthaft auf dieses eine Konto vorgenommen. Auch die Zahlung auf ein Konto ist eine Folge der gemeinsamen Steuerpflicht und der gemeinsamen Verfahrensrechte und -pflichten von Ehepaaren. Es ist dann Sache der Ehegatten, sich über eine allfällige Aufteilung einer Steuerrückerstattung zu einigen. Eine Aufteilung der Rückzahlung ist gesetzlich nur bei geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten vorgesehen (§ 180 StG). Auch hier hat sich das heutige System bewährt. Eine allgemeine Aufteilung ist im Gesetz somit nicht vorgesehen und müsste – auch aus Praktikabilitätsgründen – je hälftig erfolgen. Eine solche Aufteilung würde aber in vielen Fällen weder den unterschiedlich hohen Einkommen der beiden Ehegatten noch den von ihnen geleisteten Steuerzahlungen entsprechen. Eine Optimierung des heutigen Vorgehens lässt sich somit auch mit einer Aufteilung nicht erzielen.

Auch hier ist somit am heutigen Vorgehen festzuhalten. Wird die Individualbesteuerung eingeführt, können die Ehegatten auf ihren Steuererklärungen je ein eigenes Konto für die Rückerstattung angeben.

Die Wahl über «Person 1» und «Person 2»

Die Steuererklärung und die Deklarations- und Veranlagungslösungen sind heute so ausgestaltet, dass als Person 1 Alleinstehende und bei heterosexuellen Paaren der Ehemann erfasst wird, als Person 2 die Ehefrau. Bei gleichgeschlechtlichen Paaren bestimmen sich Person 1 und Person 2 nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen der beiden Partnerinnen bzw. Partner. Diese Nummerierung dient der klaren Zuordnung von Einkünften und Abzügen und ist nicht wertend. Sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden ist eine klare Zuordnung wichtig. Nur so ist für die Steuerpflichtigen klar, in welchen Feldern sie die Einkünfte und Abzüge der beiden Ehepartner einzutragen haben. Eine klare Zuordnung ist auch notwendig, damit die systemmässige Unterstützung der Deklaration und insbesondere der Übertrag von Vorjahresdaten funktioniert. Auch für die Steuerbehörden ist die korrekte Zuordnung wichtig, damit die Steuererklärungen geprüft und die Einschätzungen korrekt vorgenommen werden können. Eine korrekte Zuordnung und Erfassung der Daten ist auch erforderlich, damit statistische Auswertungen zu den Einkünften von Ehepaaren und deren Verteilung gemacht werden können. Könnte die Zuordnung von

Person 1 und Person 2 frei gewählt werden, würde dies zu Verwirrung bei den Steuerpflichtigen und zu falsch zugeordneten Einkünften und Abzügen bei der Steuerdeklaration und in den Veranlagungsdaten führen.

Auch hier ist somit am heutigen Vorgehen festzuhalten.

Sicherstellung der Übermittlung durch Drittpersonen (Vertreter wie Treuhänder usw.) und Autorisierung der Steuerpflichtigen

Im Rahmen der elektronischen Steuererklärung (ZHprivateTax) können die Steuerpflichtigen Drittpersonen autorisieren, die Steuererklärung auszufüllen und zu übermitteln. Voraussetzung dazu ist, dass die Version mit dem vereinfachten Zugang via AGOV verwendet wird. Die Anleitung dazu ist im Internet aufgeschaltet (zh.ch/de/steuern-finanzen/steuern/steuern-natuerliche-personen/steuererklaerung-natuerliche-personen.html). Damit können die Steuerpflichtigen Dritten einen gleichberechtigten Zugang zu ihrer Steuererklärung gewähren, indem sie eine Delegation erstellen. Alternativ können die Steuerpflichtigen wie bisher die Erstellung und Einreichung der Steuererklärung an eine Vertretung übergeben, indem sie dieser ihren Zugangscode zukommen lassen.

Weitere Details sind nach der Anmeldung in der Online-Steuererklärung (ZHprivateTax) unter «Hilfsmittel / Administrieren / Delegation verwalten» beschrieben. Es können mehrere Delegationen erteilt und verwaltet werden. Die Bearbeitung und die Übermittlung der Steuererklärung sind jeweils sowohl durch die autorisierende Person (in der Regel die Steuerpflichtigen) als auch durch jede Person mit aktiver Delegation möglich.

Dank der Delegationsfunktion ist es somit möglich, dass die Vertretung, nach Erstellung der Steuererklärung, die Steuerpflichtigen auffordert, die Steuererklärung online zu überprüfen und selbst zu übermitteln. Zudem kann die Vertretung wie bisher das Einverständnis der Steuerpflichtigen einholen und dann in deren Auftrag die Steuererklärung selbst elektronisch übermitteln.

Dieses Anliegen des Postulats ist somit bereits erfüllt.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 246/2023 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom	Kathrin Arioli